

Verordnung**der Bundesregierung****Verordnung**

**zur Durchführungsvereinbarung vom 15. Juni 2017
zu dem Vertrag vom 28. April 2015
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tschechischen Republik
über die polizeiliche Zusammenarbeit
und zur Änderung
des Vertrages vom 2. Februar 2000
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Tschechischen Republik
über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens
über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959
und die Erleichterung seiner Anwendung
betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der Ordnungswidrigkeiten**

A. Problem und Ziel

Mit der Verordnung zur Durchführungsvereinbarung vom 15. Juni 2017 zu dem Vertrag vom 28. April 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung des Vertrages vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der Ordnungswidrigkeiten wird das Ziel verfolgt, die genannte Durchführungsvereinbarung in Kraft zu setzen.

Die Durchführungsvereinbarung selbst verfolgt die Absicht, die Zusammenarbeit bei der Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten im Zuständigkeitsbereich der Polizei- und Zollbehörden gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Vertrages vom 28. April 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung des Vertrages vom 2. Februar 2000

zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung (Polizeikooperationsvertrag) (BGBl. 2016 II S. 474, 476) in rechtssicherer Weise zu gewährleisten und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Polizei- und Zollbereich fortzuentwickeln und zu erweitern. Sie stellt dabei eine Vertiefung der deutsch-tschechischen Zusammenarbeit im Rahmen des bestehenden Polizeikooperationsvertrages im Bereich der Ordnungswidrigkeiten dar.

Gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 zum Polizeikooperationsvertrag sind entsprechende Durchführungsvereinbarungen durch die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung soll in Anwendung des Artikels 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 zum Polizeikooperationsvertrag die Durchführungsvereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik zum Polizeikooperationsvertrag in Kraft setzen, um die Zusammenarbeit bei der Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten im Zuständigkeitsbereich der Polizei- und Zollbehörden gemäß Artikel 6 Absatz 3 in rechtssicherer Weise zu gewährleisten und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit fortzuentwickeln.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten, insbesondere für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme, entstehen nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

09. 10. 19

In

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung

zur Durchführungsvereinbarung vom 15. Juni 2017

zu dem Vertrag vom 28. April 2015

zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und der Regierung der Tschechischen Republik

über die polizeiliche Zusammenarbeit

und zur Änderung

des Vertrages vom 2. Februar 2000

zwischen der Bundesrepublik Deutschland

und der Tschechischen Republik

über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens

über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959

und die Erleichterung seiner Anwendung

betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der Ordnungswidrigkeiten

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 9. Oktober 2019

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Durchführungsvereinbarung vom 15. Juni 2017 zu dem Vertrag vom 28. April 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung des Vertrages vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der Ordnungswidrigkeiten

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Dr. Angela Merkel

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung
zur Durchführungsvereinbarung vom 15. Juni 2017
zu dem Vertrag vom 28. April 2015
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tschechischen Republik
über die polizeiliche Zusammenarbeit
und zur Änderung
des Vertrages vom 2. Februar 2000
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Tschechischen Republik
über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens
über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959
und die Erleichterung seiner Anwendung
betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der Ordnungswidrigkeiten

Vom

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 zu dem Vertrag vom 28. April 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung des Vertrages vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung (BGBl. 2016 II S. 474) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die in Prag am 15. Juni 2017 unterzeichnete Durchführungsvereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik zu dem Vertrag vom 28. April 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung des Vertrages vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der Ordnungswidrigkeiten (im Folgenden „Durchführungsvereinbarung Polizeikooperationsvertrag“ genannt) wird hiermit in Kraft gesetzt. Die Durchführungsvereinbarung Polizeikooperationsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Durchführungsvereinbarung Polizeikooperationsvertrag außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Die Bundeskanzlerin

Der Bundesminister
des Innern, für Bau und Heimat

Begründung zur Verordnung

Für die Begründung der Verordnung wird auf die Begründung zum Vertragsgesetz (Gesetz vom 4. Mai 2016 zu dem Vertrag vom 28. April 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung des Vertrages vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung) (BGBl. 2016 II S. 474, 476) zu Artikel 2 verwiesen (Bundestags-Drucksache 18/7455, S. 6).

Durchführungsvereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tschechischen Republik
zum Vertrag vom 28. April 2015
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Tschechischen Republik
über die polizeiliche Zusammenarbeit
und zur Änderung
des Vertrages vom 2. Februar 2000
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Tschechischen Republik
über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens
über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959
und die Erleichterung seiner Anwendung
betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der Ordnungswidrigkeiten

Prováděcí ujednání
mezi vládou Spolkové republiky Německo
a vládou České republiky
ke Smlouvě
mezi Spolkovou republikou Německo
a Českou republikou
o policejní spolupráci
a o změně Smlouvy
mezi Spolkovou republikou Německo
a Českou republikou
o dodatcích k Evropské úmluvě
o vzájemné pomoci ve věcech trestních z 20. dubna 1959
a usnadnění jejího používání ze dne 2. února 2000,
z 28. dubna 2015,
týkající se spolupráce v oblasti správních deliktů

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Tschechischen Republik
(im Folgenden nur „Vertragsparteien“ genannt) –

aufgrund von Artikel 34 Absatz 1 des Vertrages vom 28. April 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung des Vertrages vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung (im Folgenden nur „Polizeikooperationsvertrag“ genannt),

in der Absicht, die Zusammenarbeit bei der Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten im Zuständigkeitsbereich der Polizei- oder Zollbehörden nach Artikel 1 Absatz 1 Satz 3 des Polizeikooperationsvertrages, insbesondere die Bedingungen für die Übermittlung und Erledigung von Ersuchen nach Artikel 6 Absatz 3 des Polizeikooperationsvertrages, näher auszugestalten –

sind wie folgt übereingekommen:

Vláda Spolkové republiky Německo
a
vláda České republiky
(dále jen „smluvní strany“) –

na základě článku 34 odst. 1 Smlouvy mezi Spolkovou republikou Německo a Českou republikou o policejní spolupráci a o změně Smlouvy mezi Spolkovou republikou Německo a Českou republikou o dodatcích k Evropské úmluvě o vzájemné pomoci ve věcech trestních z 20. dubna 1959 a usnadnění jejího používání ze dne 2. února 2000, z 28. dubna 2015 (dále jen „Smlouva o policejní spolupráci“),

s úmyslem blíže upravit spolupráci při objasňování správních deliktů v působnosti policejních nebo celních orgánů podle článku 1 odst. 1 třetí věty Smlouvy o policejní spolupráci, zejména podmínky zasílání a vyřizování žádostí podle článku 6 odst. 3 Smlouvy o policejní spolupráci –

se dohodly takto:

Artikel 1
Gegenstand

Diese Durchführungsvereinbarung regelt die Bedingungen für die Übermittlung und Erledigung von Ersuchen in Bezug auf Ordnungswidrigkeiten in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 3 des Polizeikooperationsvertrages (im Folgenden nur „Ersuchen“ genannt).

Artikel 2
Übermittlung und Erledigung von Ersuchen

(1) Ersuchen und deren Beantwortung werden unmittelbar zwischen den in Artikel 2 des Polizeikooperationsvertrages genannten Behörden übermittelt. Ersuchen können auch über das nach Artikel 5 des Polizeikooperationsvertrages eingerichtete Gemeinsame Zentrum an die zuständigen Behörden gerichtet werden.

(2) Die voraussichtliche Höhe der zu verhängenden Geldbuße ist im Ersuchen anzugeben.

(3) Die Bediensteten im Gemeinsamen Zentrum können die Ersuchen unmittelbar beantworten.

Artikel 3
Ablehnung von Ersuchen

(1) Die Erfüllung eines Ersuchens kann verweigert werden, wenn der mit dessen Erledigung zusammenhängende Aufwand in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Schwere der Ordnungswidrigkeit steht.

(2) Die Erfüllung eines Ersuchens kann insbesondere verweigert werden, wenn die nach dem innerstaatlichen Recht der ersuchenden Vertragspartei voraussichtlich zu verhängende Geldbuße

- in der Bundesrepublik Deutschland den Betrag von 70 Euro,
- in der Tschechischen Republik den Betrag von 2 000 tschechischen Kronen

nicht überschreitet.

Artikel 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Durchführungsvereinbarung tritt am Tag des Eingangs der späteren der diplomatischen Noten, in denen die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, dass ihre innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung erfüllt sind, in Kraft.

(2) Diese Durchführungsvereinbarung tritt mit dem Außerkrafttreten des Polizeikooperationsvertrages außer Kraft.

Geschehen zu Prag am 15. Juni 2017 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Článek 1
Předmět

Toto prováděcí ujednání upravuje podmínky pro zasilání a vyřizování žádostí týkajících se správních deliktů v souladu s článkem 6 odst. 3 Smlouvy o policejní spolupráci (dále jen „žádost“).

Článek 2
Zasílání a vyřizování žádostí

(1) Žádosti a odpovědi na ně si zasílají bezprostředně orgány uvedené v článku 2 Smlouvy o policejní spolupráci. Žádosti mohou být příslušným orgánům zaslány také prostřednictvím Společného centra zřízeného podle článku 5 Smlouvy o policejní spolupráci.

(2) V žádosti je nutno uvést předpokládanou výši peněžité pokuty, která má být uložena.

(3) Odpovědi na žádosti mohou poskytovat bezprostředně pracovníci ve Společném centru.

Článek 3
Odmítnutí žádosti

(1) Splnění žádosti je možno odepřít, pokud je pracovní nebo finanční zátěž související s jejím vyřízením ve zjevném nepoměru k závažnosti správního deliktu.

(2) Splnění žádosti je možno odepřít zejména tehdy, pokud předpokládána peněžité pokuta, která má být uložena podle právních předpisů žádající smluvní strany, nepřevyšuje:

- ve Spolkové republice Německo částku 70 eur,
- v České republice částku 2 000 Kč.

Článek 4
Vstup v platnost a ukončení platnosti

(1) Toto prováděcí ujednání vstoupí v platnost dnem doručení pozdější z diplomatických nót, jimiž si smluvní strany navzájem sdělí, že byly splněny jejich vnitrostátní předpoklady pro vstup tohoto ujednání v platnost.

(2) Toto prováděcí ujednání pozbývá platnosti ukončením platnosti Smlouvy o policejní spolupráci.

Dáno v Praze dne 15. června 2017 ve dvou původních vyhotoveních, každé v německém a českém jazyce, přičemž obě znění mají stejnou platnost.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Za vládu Spolkové republiky Německo

Hansjörg Haber

Für die Regierung der Tschechischen Republik
Za vládu České republiky

Jiří Nováček

Denkschrift

I. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit ihren Nachbarstaaten bilaterale Abkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten und zur Gefahrenabwehr geschlossen, die fortlaufend weiterentwickelt werden. Zweck dieser Fortentwicklung ist die ständige Verbesserung der Zusammenarbeit in diesen Bereichen und eine stetige Anpassung an aktuelle Sicherheitserfordernisse und Rechtsentwicklungen.

Die Durchführungsvereinbarung vom 15. Juni 2017 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik zum Vertrag vom 28. April 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung des Vertrages vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung (Polizeikooperationsvertrag) betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der Ordnungswidrigkeiten dient der näheren Ausgestaltung der Zusammenarbeit bei der Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten im Zuständigkeitsbereich der Polizei- und Zollbehörden.

Entsprechend dem Ziel der Ermächtigung zum Abschluss einer Durchführungsvereinbarung nach Artikel 6 Absatz 3 des Polizeikooperationsvertrages werden die Bedingungen für die Übermittlung und Erledigung von Ersuchen in Bezug auf Taten, die in beiden Vertragsstaaten als Ordnungswidrigkeiten einzuordnen sind, geregelt und es werden Beschränkungen über die Zusammenarbeit im Bereich der Ordnungswidrigkeiten vereinbart, um eine unverhältnismäßige Belastung der Behörden mit Ersuchen aus diesem Bereich zu vermeiden.

II. Besonderes

Die Durchführungsvereinbarung besteht aus vier Artikeln.

Zu Artikel 1 – Vertragsgegenstand

Artikel 1 bestimmt als Vertragsgegenstand in Anknüpfung an Artikel 6 Absatz 3 des Polizeikooperationsvertrages die

Bedingungen für die Übermittlung und Erledigung von Ersuchen in Bezug auf Ordnungswidrigkeiten.

Zu Artikel 2 – Übermittlung und Erledigung von Ersuchen

Absatz 1 Satz 1 normiert die Möglichkeit der unmittelbaren Übermittlung von Ersuchen im Sinne des Artikels 1 zwischen den in Artikel 2 des Polizeikooperationsvertrages genannten Behörden. Weiterhin wird in Satz 2 die Möglichkeit geschaffen, Ersuchen im Sinne des Artikels 1 über das Gemeinsame Zentrum im Sinne des Artikels 5 des Polizeikooperationsvertrages an die zuständigen Behörden zu richten. Die Bediensteten des Gemeinsamen Zentrums können gemäß Absatz 3 die Ersuchen unmittelbar beantworten. Dem Gemeinsamen Zentrum kommt hierdurch auch im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei Ordnungswidrigkeiten eine unterstützende und koordinierende Funktion im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 des Polizeikooperationsvertrages zu.

Nach Absatz 2 ist die voraussichtliche Höhe der zu verhängenden Geldbuße im Ersuchen anzugeben.

Zu Artikel 3 – Ablehnung von Ersuchen

Nach Absatz 1 kann die Erfüllung eines Ersuchens verweigert werden, wenn die Erledigung in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Schwere der Ordnungswidrigkeit steht. Die Regelung setzt den Zweck der Ermächtigung zum Abschluss einer Durchführungsvereinbarung des Artikels 6 Absatz 3 des Polizeikooperationsvertrages um, unverhältnismäßige Belastungen der Behörden mit Ersuchen im Bereich der Ordnungswidrigkeiten zu vermeiden.

Absatz 2 ermöglicht die Verweigerung der Erfüllung eines Ersuchens insbesondere, wenn die voraussichtlich zu verhängende Geldbuße in der Tschechischen Republik 2 000 tschechische Kronen und in der Bundesrepublik Deutschland 70 Euro nicht überschreitet.

Zu Artikel 4 – Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Artikel enthält die üblichen Schlussklauseln zum Inkrafttreten und zur Geltungsdauer.